

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDAPrV)

GBankDAPrV

Ausfertigungsdatum: 24.02.2011

Vollzitat:

"Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank vom 24. Februar 2011 (BGBl. I S. 318)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.2011 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 31 Absatz 6 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, der durch Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung nach § 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 9. April 2009 (BGBl. I S. 813) verordnet der Vorstand der Deutschen Bundesbank im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Inhaltsübersicht

		Abschnitt 1 Allgemeines
§ 1	Bachelorstudium	
§ 2	Ziele des Studiums	
§ 3	Auswahlverfahren	
§ 4	Urlaub	
		Abschnitt 2 Studienorganisation
§ 5	Dauer und Gliederung des Studiums, Studienplan	
§ 6	Fachstudien	
§ 7	Praxisstudien	
		Abschnitt 3 Prüfungen
§ 8	Laufbahnprüfung	
§ 9	Prüfungsamt	
§ 10	Prüfende, Prüfungskommissionen	
§ 11	Modulprüfungen	
§ 12	Bachelorarbeit	
§ 13	Mündliche Abschlussprüfung	
§ 14	Bewertung der Prüfungen	
§ 15	Fernbleiben, Rücktritt	
§ 16	Täuschung, Ordnungsverstoß	
§ 17	Wiederholung von Prüfungen	
§ 18	Bestehen der Laufbahnprüfung	
§ 19	Abschlusszeugnis, Diploma Supplement	

§ 20	Prüfungsakten, Einsichtnahme	Abschnitt 4
		Anerkennung anderer Studienleistungen
§ 21	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	Abschnitt 5
		Schlussvorschriften
§ 22	Übergangsregelung	
§ 23	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Bachelorstudium

Der Studiengang „Zentralbankwesen/Central Banking“ an der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank (Hochschule) ist der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Bankdienstes.

§ 2 Ziele des Studiums

Das Studium vermittelt in enger Verbindung von Wissenschaft und Praxis die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Bankdienst erforderlich sind. Es soll die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Hierzu gehört auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im europäischen und internationalen Raum. Die Studierenden sollen ihre Kompetenzen weiterentwickeln, um den Herausforderungen im Europäischen System der Zentralbanken gerecht zu werden.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die nach § 31 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank zuständige Stelle auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens. In diesem wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für den Vorbereitungsdienst des gehobenen Bankdienstes geeignet sind. Das Auswahlverfahren besteht aus schriftlichen und mündlichen Teilen.

(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl der angebotenen Studienplätze, kann die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden beschränkt werden; jedoch sind mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, wie Studienplätze angeboten werden. In diesem Fall wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen am besten geeignet ist. Die weitere Teilnahme der Bewerberinnen und Bewerber am Auswahlverfahren kann von den Ergebnissen abhängig gemacht werden, die in schriftlichen und mündlichen Teilen dieses Verfahrens erzielt worden sind. Die §§ 7 und 8 des Bundesgleichstellungsgesetzes sind zu berücksichtigen.

(3) Wer nicht zum Auswahlverfahren zugelassen wird oder daran erfolglos teilgenommen hat, erhält eine schriftliche Mitteilung über die Nichtzulassung oder die erfolglose Teilnahme. Die Bewerbungsunterlagen sind zurückzusenden oder zu vernichten.

(4) Für die Durchführung der Auswahlverfahren werden Auswahlkommissionen gebildet. Eine Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern, die die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr oder ihm bestimmte Stelle bestellt. Den Vorsitz führt eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes der Deutschen Bundesbank mit mehrjähriger Erfahrung in der Personalführung. Die drei weiteren Mitglieder müssen erfahrene Angehörige des gehobenen oder höheren Dienstes der Deutschen Bundesbank sein. Hauptamtliche Lehrkräfte der Hochschule können der Auswahlkommission als eines der drei weiteren Mitglieder angehören. Die Kommissionsmitglieder sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie bewerten die im Auswahlverfahren gezeigten Leistungen unabhängig voneinander. Die Präsidentin oder der Präsident der Deutschen Bundesbank oder eine von ihr oder ihm bestimmte Stelle stellt sicher, dass in den Auswahlverfahren die gleichen Bewertungs- und Auswahlmaßstäbe angelegt werden.

§ 4 Urlaub

Die Hochschule bestimmt die Zeiten des Erholungsurlaubs.

Abschnitt 2

Studienorganisation

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums, Studienplan

(1) Das Studium dauert in der Regel drei Jahre. Es umfasst Fachstudien an der Hochschule von insgesamt 22 Monaten Dauer, Praxisstudien von insgesamt zwölf Monaten Dauer und die Bachelorarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

1. Grundstudium,
2. Praxisstudium 1,
3. Aufbaustudium,
4. Praxisstudium 2,
5. Vertiefungsstudium 1,
6. Praxisstudium 3,
7. Vertiefungsstudium 2,
8. Bachelorarbeit,
9. Praxisstudium 4.

Höchstens ein Monat des Praxisstudiums 1 kann dem Grundstudium zeitlich vorgelagert werden.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erwerben die Studierenden 180 Leistungspunkte (ECTS-Credits) nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS).

(4) Näheres, insbesondere die Untergliederung der Studienabschnitte in Module sowie die Verteilung der Leistungspunkte auf die Module, regelt der Studienplan.

§ 6 Fachstudien

Die Fachstudien liegen in der Verantwortung der Hochschule und werden von haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften durchgeführt.

§ 7 Praxisstudien

(1) Die Hochschule bestimmt und überwacht die Gestaltung und Organisation der Praxisstudien. Sie greift hierfür auf die Ausbildungsverantwortlichen nach den Absätzen 2 bis 4 zurück.

(2) Die Hochschule bestellt eine hauptamtliche Lehrkraft als Praxiskoordinatorin oder Praxiskoordinator. Diese Person ist für die inhaltliche Abstimmung von Fach- und Praxisstudien und die Evaluation der Praxismodule verantwortlich.

(3) Die Einstellungsbehörde bestellt im Einvernehmen mit der Hochschule eine Zentraltutorin oder einen Zentraltutor. Diese Person erstellt Ausbildungspläne nach den Vorgaben der Hochschule, gibt diese den Studierenden bekannt und weist die Studierenden während der Praxisstudien den Dienststellen zu, bei denen die Praxisstudien zu absolvieren sind.

(4) Bei Bedarf kann die Hochschule im Einvernehmen mit der Zentraltutorin oder dem Zentraltutor auf Vorschlag der betroffenen Dienststelle Praxistutorinnen oder Praxistutoren bestellen, die die Zentraltutorin oder den Zentraltutor unterstützen.

(5) Voraussetzung für eine Bestellung nach den Absätzen 2 bis 4 ist, dass die Person Berufserfahrung, didaktische Fähigkeiten sowie mindestens einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(6) Neben den Ausbildungsverantwortlichen können Auszubildende eingesetzt werden. Den Auszubildenden dürfen nicht mehr Studierende zugewiesen werden, als sie mit Sorgfalt ausbilden können. Die Auszubildenden werden von anderen Dienstgeschäften entlastet, soweit dies erforderlich ist. Sie informieren die Ausbildungsverantwortlichen regelmäßig über den Stand der Ausbildung.

Abschnitt 3 Prüfungen

§ 8 Laufbahnprüfung

Die Bachelorprüfung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Bankdienst. Sie besteht aus den Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 9 Prüfungsamt

(1) Für die Organisation und Durchführung der Laufbahnprüfung ist die Hochschule zuständig. Sie richtet hierzu ein Prüfungsamt ein, dessen Mitglieder unabhängig und nicht weisungsgebunden sind. Das Prüfungsamt gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule als Vorsitzenden oder Vorsitzendem sowie drei weiteren Mitgliedern:

1. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Prüfungsamtes,
2. einer hauptamtlichen Lehrkraft und
3. einer oder einem Ausbildungsverantwortlichen.

Für die drei weiteren Mitglieder des Prüfungsamtes sind Vertreterinnen oder Vertreter zu bestellen. Die drei weiteren Mitglieder des Prüfungsamtes sowie deren Vertretungen werden durch die Hochschule auf vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitgliedschaft erlischt beim Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(3) Dem Prüfungsamt obliegt es insbesondere,

1. für die Entwicklung und gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe Sorge zu tragen,
2. die Prüfungsorte und Prüfungszeitpunkte zu bestimmen und sie den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern rechtzeitig mitzuteilen; bei Prüfungen in den Praxisstudien kann das Prüfungsamt die Befugnis zur Bestimmung und Bekanntgabe der Prüfungsorte sowie der Zeitpunkte auf die Ausbildungsverantwortlichen übertragen,
3. bei Vorliegen einer Behinderung Entscheidungen zu Erleichterungen beim Ablegen von Modulprüfungen, bei der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung als Nachteilsausgleich zu treffen, wobei auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen ist; Abschnitt 9 der Vereinbarung über die Integration von schwerbehinderten Menschen bei der Deutschen Bundesbank vom 6. Dezember 2002 in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen.

§ 10 Prüfende, Prüfungskommissionen

(1) Das Prüfungsamt bestellt Prüfende für die Durchführung und Bewertung der Modulprüfungen sowie für die Bewertung der Bachelorarbeit. Für die Durchführung und Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung richtet es eine oder mehrere Prüfungskommissionen ein und bestellt deren Mitglieder.

(2) Die Prüfenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen mindestens einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(3) Werden für eine Prüfung zwei Prüfende bestellt, legt das Prüfungsamt fest, wer Erstprüferin oder Erstprüfer und wer Zweitprüferin oder Zweitprüfer ist. Die Prüfenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen bewerten unabhängig voneinander die Prüfung. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer soll Kenntnis von der Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers haben.

(4) Für eine Modulprüfung wird grundsätzlich eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt. Die Prüfenden sollen haupt- oder nebenamtliche Lehrkräfte der Hochschule sein. Für die Modulprüfungen in den Praxisstudien, die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung können darüber hinaus die Ausbildungsverantwortlichen sowie fachlich entsprechend qualifizierte Angehörige des höheren oder gehobenen Dienstes als Prüfende bestellt werden. Für eine Wiederholung der Modulprüfung und für Modulprüfungen in Form mündlicher Prüfungen werden zwei Prüfende bestellt.

(5) Für die Bachelorarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer muss eine haupt- oder nebenamtliche Lehrkraft der Hochschule sein.

(6) Eine Prüfungskommission für die mündliche Abschlussprüfung besteht aus einer oder einem Angehörigen des höheren Dienstes als Vorsitzenden oder Vor-sitzendem und zwei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied der Prüfungskommission muss haupt- oder nebenamtliche Lehrkraft der Hochschule sein, ein weiteres Mitglied soll Ausbildungsverantwortliche oder Ausbildungsverantwortlicher sein.

§ 11 Modulprüfungen

(1) In jedem Modul ist eine Prüfung abzulegen.

(2) Modulprüfungen während der Fachstudien werden durchgeführt in Form von

1. Klausuren,
2. Präsentationen,
3. Seminararbeiten,
4. Referaten oder
5. mündlichen Prüfungen.

(3) Modulprüfungen während der Praxisstudien bestehen aus einer dienstlichen Bewertung mit einer Gewichtung in Höhe von 25 Prozent und einer Prüfungsleistung mit einer Gewichtung in Höhe von 75 Prozent. Letztere wird durchgeführt in Form

1. eines Praktikumsberichts,
2. einer Präsentation,
3. eines Vermerks,
4. der Bearbeitung einer sonstigen laufbahntypischen praktischen Aufgabe oder
5. einer mündlichen Prüfung.

Die oder der Ausbildungsverantwortliche erstellt unter Beteiligung der Auszubildenden für jedes Modul eine dienstliche Bewertung, welche die wesentlichen Leistungs- und Befähigungsmerkmale enthält.

(4) Das Prüfungsamt kann andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Prüfungsformen zulassen und legt deren nähere Ausgestaltung fest.

(5) Über mündliche Prüfungen sollen die Prüfenden Protokolle anfertigen, aus denen die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Das Protokoll ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(6) Alle Bewertungen sind den Studierenden bekannt zu geben und mit ihnen zu besprechen. Die Modulprüfungen sollen spätestens eine Woche vor der mündlichen Abschlussprüfung abgeschlossen sein.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fähig sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in den letzten sechs Monaten des Studiums anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. In dieser Zeit sind die Studierenden von sonstigen dienstlichen Verpflichtungen freigestellt.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsamt auf Vorschlag einer haupt- oder nebenamtlichen Lehrkraft der Hochschule bestimmt und ausgegeben. Die Studierenden können zuvor Themenwünsche gegenüber der oder dem Vorschlagsberechtigten äußern und mit dieser oder diesem deren Eignung als Thema für die Bachelorarbeit erörtern. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben oder geändert werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist hinsichtlich Form und Inhalt nach den Vorgaben des Prüfungsamtes zu erstellen. Bei der Anfertigung der Bachelorarbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.

(5) Der Abgabetermin der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsamt festgelegt. Die Abgabe beim Prüfungsamt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe müssen die Studierenden schriftlich versichern, dass sie die Bachelorarbeit selbständig und ohne fremde Mitwirkung verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Das Bewertungsverfahren soll insgesamt höchstens zwölf Wochen dauern.

§ 13 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung findet am Ende des Praxisstudiums 4 statt.

(2) Zu der Prüfung wird zugelassen, wer die im Studienplan vorgeschriebene Anzahl an Modulprüfungen bestanden hat und wessen Bachelorarbeit mit einer Rangpunktzahl von mindestens 5,00 bewertet worden ist.

(3) Die Prüfung besteht aus

1. einer 30-minütigen Verteidigung der Bachelorarbeit und
2. einer 15-minütigen interdisziplinären Prüfung.

(4) Durch die Verteidigung der Bachelorarbeit sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie gesichertes Wissen auf den bearbeiteten Themengebieten besitzen und die angewendeten Methoden und erzielten Ergebnisse erläutern und begründen können. Die Verteidigung beginnt mit einer etwa 15-minütigen Präsentation der wesentlichen Inhalte und Schlussfolgerungen der Bachelorarbeit. Die Verteidigung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(5) In der interdisziplinären Prüfung sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie die Inhalte der absolvierten Module der Vertiefungsstudien zueinander in Beziehung setzen können und dass ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen des gehobenen Bankdienstes genügen. Die Prüfung soll als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Gruppe soll aus zwei bis vier Personen bestehen.

(6) Die Prüfung ist hochschulöffentlich, wenn keine oder keiner der zu Prüfenden widerspricht. Zu einer Prüfung sollen nicht mehr als zehn Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

(7) Die Prüfung muss bis zum Ende des Studiums abgeschlossen sein. § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 14 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Prozentualer Anteil der erreichten Punktzahl an der erreichbaren Punktzahl	Rangpunkte/ Rangpunktzahlen	Note	Bewertungsmaßstab
100,00 bis 93,70	15	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
93,69 bis 87,50	14		
87,49 bis 83,40	13	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
83,39 bis 79,20	12		
79,19 bis 75,00	11		
74,99 bis 70,90	10	befriedigend	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
70,89 bis 66,70	9		
66,69 bis 62,50	8		
62,49 bis 58,40	7	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
58,39 bis 54,20	6		
54,19 bis 50,00	5		
49,99 bis 41,70	4	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen
41,69 bis 33,40	3		
33,39 bis 25,00	2		

Prozentualer Anteil der erreichten Punktzahl an der erreichbaren Punktzahl	Rangpunkte/ Rangpunktzahlen	Note	Bewertungsmaßstab
			Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
24,99 bis 12,50	1	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können
12,49 bis 0,00	0		

(2) Bei der Bewertung sind neben dem fachlichen Inhalt auch die Gliederung und Klarheit der Darstellung zu berücksichtigen.

(3) Weichen die Bewertungen einer Bachelorarbeit oder einer Modulprüfung, für die zwei Prüfende bestellt sind, voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet, es sei denn, die Bewertungen weichen um mehr als drei Rangpunkte voneinander ab. Bei solchen Abweichungen gibt das Prüfungsamt die Bewertungen an die Prüfenden zur Einigung zurück. Führt der Einigungsversuch zu Einzelbewertungen, die nicht mehr als drei Rangpunkte voneinander abweichen, wird das arithmetische Mittel gebildet. Bleibt eine Abweichung von mehr als drei Rangpunkten bestehen, bestimmt das Prüfungsamt eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer. Die Bewertung ergibt sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Drittprüferin oder des Drittprüfers und den vor dem Einigungsversuch abgegebenen Bewertungen der Erstprüferin oder des Erstprüfers sowie der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers. Die Drittprüferin oder der Drittprüfer soll Kenntnis von den Bewertungen der Erst- und Zweitprüfenden haben.

(4) Abweichend von Absatz 3 wird bei einer Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentation nach erfolgtem Einigungsversuch stets das arithmetische Mittel der Bewertungen gebildet.

(5) Das Ergebnis der Verteidigung der Bachelorarbeit und das der interdisziplinären mündlichen Prüfung ist jeweils das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission. Die arithmetischen Mittelwerte sind auf zwei Nachkommastellen ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.

(6) Die in den Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung erzielten Rangpunktzahlen sind auf zwei Nachkommastellen ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Rangpunktzahl von mindestens 5,00 bewertet worden ist.

§ 15 Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bei Fernbleiben oder Rücktritt von einer Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsamtes gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht begonnen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Bei Erkrankung kann die Genehmigung grundsätzlich nur erteilt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Auf Verlangen des Prüfungsamtes ist ein amtsärztliches Attest oder das Attest einer Ärztin oder eines Arztes vorzulegen, die oder der von der Dienstbehörde beauftragt worden ist.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung nachgeholt wird.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Studierenden, die bei einer Prüfung täuschen, eine Täuschung versuchen oder daran mitwirken oder sonst gegen die Ordnung verstoßen, soll die Fortsetzung der Prüfung unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung des Prüfungsamtes oder der Prüfungskommission gestattet werden. Bei einem erheblichen Verstoß können sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuches, eines Mitwirkens an einem solchen oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes während einer Modulprüfung oder bei der Bachelorarbeit

entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung während der mündlichen Abschlussprüfung trifft die Prüfungskommission. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Das Prüfungsamt kann je nach Schwere des Verstoßes die Wiederholung der Prüfung anordnen oder die Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

(3) Bei einer Täuschung, die nach Beendigung einer Prüfung oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgestellt wird, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der Laufbahnprüfung bekannt oder kann sie erst dann nachgewiesen werden, kann das Prüfungsamt die Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag der mündlichen Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Die Betroffenen sind vor Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 anzuhören.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen in Form von Praktikumsberichten, Vermerken, Seminararbeiten, Präsentationen oder vergleichbaren Prüfungsformen, die die Erstellung schriftlicher Ausarbeitungen über eine Bearbeitungszeit von mehreren Wochen einschließen, kann die Wiederholung nach Vorgabe des Prüfungsamtes auch durch die Möglichkeit zur Nachbesserung oder eine mündliche Prüfung erfolgen. Nach einer erfolglosen Wiederholung ist das Studium beendet, wenn ein Bestehen der Laufbahnprüfung (§ 18 Absatz 1) nicht mehr möglich ist.

(2) Wenn die Bachelorarbeit mit einer Rangpunktzahl von weniger als 5,00 bewertet worden ist, kann sie einmal wiederholt werden. Das Prüfungsamt gibt ein neues Thema aus. Die Frist zur Wiederholung der Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Wird ein Teil der mündlichen Abschlussprüfung nicht bestanden, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mit einer Rangpunktzahl von weniger als 5,00 bewertete Teil einmal wiederholt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 18 Bestehen der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die im Studienplan vorgeschriebene Anzahl an Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und die beiden Teile der mündlichen Abschlussprüfung jeweils mit einer Rangpunktzahl von mindestens 5,00 bewertet worden sind.

(2) Die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung wird aus den nach § 14 vorgenommenen Bewertungen der nach Auswahl der Studierenden unter Berücksichtigung von Absatz 1 eingebrachten Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung errechnet; diese sind wie folgt zu gewichten:

1. 15 Prozent für die Durchschnittsrangpunktzahl der Module im Grundstudium,
2. 15 Prozent für die Durchschnittsrangpunktzahl der Module im Aufbaustudium,
3. 15 Prozent für die Durchschnittsrangpunktzahl der Module im Vertiefungsstudium 1,
4. 15 Prozent für die Durchschnittsrangpunktzahl der Module im Vertiefungsstudium 2,
5. 20 Prozent für die Durchschnittsrangpunktzahl der Module in den Praxisstudien 1, 2, 3 und 4,
6. 15 Prozent für die nach Absatz 4 ermittelte Rangpunktzahl aus dem Ergebnis der Bachelorarbeit und dem Ergebnis ihrer Verteidigung sowie
7. 5 Prozent für die Rangpunktzahl der interdisziplinären mündlichen Prüfung.

(3) Die Durchschnittsrangpunktzahlen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 werden ermittelt, indem die in den Modulprüfungen erzielten Rangpunktzahlen nach Maßgabe des Studienplans mit den in den Modulen erworbenen Leistungspunkten gewichtet werden. Die Durchschnittsrangpunktzahl ist auf zwei Nachkommastellen ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.

(4) Die Rangpunktzahl nach Absatz 2 Nummer 6 errechnet sich aus der Rangpunktzahl der Bachelorarbeit mit einer Gewichtung von 80 Prozent und der Rangpunktzahl der Verteidigung mit einer Gewichtung von 20 Prozent; sie ist auf zwei Nachkommastellen ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.

(5) Wenn die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung 5,00 oder mehr beträgt, wird bei Nachkommawerten ab 50 aufgerundet, bei kleineren Nachkommawerten abgerundet.

§ 19 Abschlusszeugnis, Diploma Supplement

(1) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis und ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Feststellung, dass die oder der Studierende die Laufbahnprüfung bestanden und die Befähigung für den gehobenen Bankdienst erlangt hat,
2. die in der Laufbahnprüfung erzielte Rangpunktzahl und Note,
3. das Thema der Bachelorarbeit sowie die in der Arbeit erzielte Rangpunktzahl und Note.

(3) Das Diploma Supplement enthält

1. die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science, Studiengang Zentralbankwesen/Central Banking“,
2. die Bezeichnungen und Bewertungen der abgeschlossenen Module sowie die hierfür vergebenen Leistungspunkte und
3. die im ECTS-Leitfaden vorgesehenen Angaben zu den erzielten Ergebnissen; die jeweils geltende Fassung des ECTS-Leitfadens ist auf der Internetseite der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(4) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt einen Bescheid über die nicht bestandene Laufbahnprüfung sowie eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen, aus der hervorgeht, welche Module absolviert worden sind.

§ 20 Prüfungsakten, Einsichtnahme

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sowie die Protokolle der mündlichen Prüfungen, die Bachelorarbeit, das Protokoll der mündlichen Abschlussprüfung und eine Ausfertigung des Abschlusszeugnisses oder des Bescheids über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Prüfungsakten sind beim Prüfungsamt mindestens fünf und höchstens zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Nach Zustellung des Abschlusszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Laufbahnprüfung können die Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen. Die Einsichtnahme ist in der Akte zu vermerken.

Abschnitt 4 Anerkennung anderer Studienleistungen

§ 21 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in akkreditierten Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an damit vergleichbaren Einrichtungen im In- oder Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen des Studiengangs „Zentralbankwesen/Central Banking“ in Zielen, Inhalten und Umfang im Wesentlichen entsprechen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften und Kooperationen mit einzubeziehen.

(3) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer Studiengänge als Bachelorarbeit sowie die Anerkennung von Studienleistungen aus endgültig nicht bestandenen Modulen ist ausgeschlossen.

(4) Der Antrag ist beim Prüfungsamt mit einer Aufstellung der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen einzureichen. Die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sollen durch Bescheinigungen der Hochschulen

oder vergleichbarer Einrichtungen nachgewiesen werden, an denen die Leistungen erbracht worden sind. Die Bescheinigung der Studienleistungen soll Ziel, Inhalt und Umfang der Veranstaltungen sowie Bezeichnung und Inhalt des jeweiligen Moduls, in dem die Studienleistungen erbracht wurden, enthalten. Aus der Bescheinigung der Prüfungsleistung müssen hervorgehen:

1. die Bezeichnung und Inhalte des Moduls, das geprüft wurde,
2. die für das Modul vergebenen Leistungspunkte,
3. die Art der Modulprüfung,
4. die Bewertungen der Modulprüfungen und
5. das zugrunde liegende Bewertungssystem.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen durch das Prüfungsamt anerkannt, sind die Bewertungen, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe des § 18 in die Berechnung der Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung einzubeziehen. Die übernommenen Bewertungen werden im Abschlusszeugnis gekennzeichnet. Sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird die anerkannte Prüfungsleistung im relativen Verhältnis der Notenskalen den Rangpunktzahlen nach § 14 zugeordnet und im Abschlusszeugnis gekennzeichnet.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 22 Übergangsregelung

Für Studierende, die vor dem 1. April 2011 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, ist die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Bankdienstes bei der Deutschen Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2001 (BAnz. S. 16292) weiter anzuwenden.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Bankdienstes bei der Deutschen Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2001 (BAnz. S. 16292) außer Kraft.